

Aymans, Winfried: *Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie (Kanonistische Studien und Texte 42)*, Berlin: Duncker & Humblot 1995, VIII u. 383 S., ISBN 3-428-08252-4, DM 148,00.

Der Verf. hat 1991 eine Aufsatzsammlung mit dem Titel »Beiträge zum Verfassungsrecht der Kirche« (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 39, Amsterdam 1991) veröffentlicht (vgl. hierzu die Besprechung von Joseph Listl, in dieser Zeitschrift, 9. Jhg. [1993], S. 153). In dem hier anzuzeigenden Band legt er gesammelte Schriften zur Ekklesiologie vor. Enthält die frühere Sammlung überwiegend Abhandlungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983, sind die im vorliegenden Band publizierten Arbeiten größtenteils jüngerer Datums.

Die beiden einleitenden Abhandlungen befassen sich mit der Communio-Struktur der Kirche und mit der Communio Ecclesiarum als Gestaltgesetz der einen Kirche, mit zwei Themen, die in den wissenschaftlichen Forschungen und im Schrifttum des Verf. eine zentrale Stellung einnehmen. In den beiden genannten Untersuchungen setzt der Verf. den Sinngehalt der Begriffe »Kirche als Volk Gottes«, »Kirche als Leib Christi« und »Kirche als Communio« zueinander in Beziehung. Er bedauert, daß das Zweite Vatikanische Konzil in der für die Wesensbeschreibung der Kirche zentralen Stelle in »Lumen Gentium« (8, 1) nicht Gelegenheit genommen hat, positiv den, wie er bemerkenswerterweise erklärt, in die deutsche Sprache nicht übertragbaren Begriff der Communio einzuführen, der die besondere Eigenart der kirchlichen Körperschaft und ihrer Komplexität zum Ausdruck bringe (S. 11). Wie der Verf. im zweiten Beitrag dazu im einzelnen ausführt, ist die im Wesen der Kirche angelegte Communio Ecclesiarum das Gestaltgesetz der kirchlichen Einheit; dieses besage, daß die Gesamtkirche in und aus Teilkirchen besteht. Die Communio Ecclesiarum ist die konkrete Ausformung der vorgegebenen kirchlichen Gemeinschaft des in hierarchischer Ordnung lebenden neuen Gottesvolkes (S. 39).

Ein besonderes ekklesiologisches Interesse darf im Rahmen dieser gesammelten Schriften der Beitrag »Die Kirche im Codex. Ekklesiologische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche« (S. 41–64) für sich in Anspruch nehmen. Der Verf. untersucht darin den Rechtscharakter des Kirchenrechts und wendet sich mit Recht gegen Tendenzen, die in der nachkonziliaren Ära darauf abzielten, das Kirchenrecht in eine »Kirchenordnung« aufzulösen. In der Tat würde der Rechtscharakter des Kirchenrechts beseitigt, wenn die Substanz des Kirchenrechts auf das Gewissen des

einzelnen hin relativiert und als bloße Richtlinie für das Handeln verstanden würde (S. 45). Im weiteren Verlauf dieses Beitrags befaßt sich Aymans mit dem theologischen Charakter des Kirchenrechts. In harscher Kritik am Kirchenbegriff des Codex Iuris Canonici wendet er sich dagegen, daß der das charakteristische Wesen der Kirche umfassende Begriff des »Mysteriums« einseitig akzentuiert und durch den seiner Meinung nach blossen philosophischen Begriff der »realitas complexa« ersetzt wurde (S. 46). Sein besonderes Mißfallen findet dabei die Tatsache, daß unter den von Papst Paul VI. der Kodex-Reformkommission an die Hand gegebenen Leitsätzen (»Principia, quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant«) an zwei Stellen die Kirche als »societas completa« und »sogar« als »societas perfecta« bezeichnet wird (S. 47; vgl. hierzu Communicationes, 1. Jhg. [1969], Nr. 5 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1, S. 81 bzw. S. 85). Die Kritik des Verf. erscheint jedoch insoweit nicht berechtigt. Der Verf. scheint hier zu übersehen, daß die kanonistische Teildisziplin des Ius Publicum Ecclesiasticum Wesenseigenschaften der Kirche im Gegenüber zu Staat und Gesellschaft thematisiert, die mit den Begriffen Mysterium, Communio, Corpus Christi Mysticum und Volk Gottes nicht adäquat ausgedrückt werden können. Immerhin gelangt der Verf. in seinen streckenweise kritischen Ausführungen zur Systematik des Codex Iuris Canonici zu dem Ergebnis, der Kodex-Kommission sei, abgesehen von der seiner Ansicht nach verfehlten »ideologischen« Begründung, tatsächlich eine Einteilung gelungen, die ekklesiologisch einen treffenden Sinn habe (S. 54).

Zur Communio-Struktur der Kirchenverfassung erklärt der Verf., im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils sei der in den Konzilstexten an keiner Stelle für die Kirche gebrauchte Begriff »Communio« als Communio fidelium, Communio hierarchica und Communio Ecclesiarum zum »Schlüsselbegriff« für das Verständnis der Kirche als solcher geworden (S. 56). Dagegen sei früher die Kirchenverfassung in der Sicht des Ius Publicum Ecclesiasticum als Struktur einer »Societas perfecta«, näherhin als eine »Societas inaequalis« begriffen worden. Hierzu ist anzumerken, daß sich die katholische Kirche, für die die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien konstitutiv ist, auch heute noch als eine »Societas inaequalis« versteht. Im übrigen weist Mikat zutreffend darauf hin, daß »Kirchenbegriff und Kirchenverständnis des CIC das katholische Verständnis vom Verhältnis von Kirche und Staat« bedingen und daß »die Aussagen des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 zum Kirche-Staat-Verhältnis in einer vollen und ungebrochenen Kontinuität mit dem Kodex von 1917«

stehen. »Weithin«, schreibt Mikat, »sind die Aussagen des CIC/1983 zum Verhältnis von Kirche und Staat wortgleich mit denjenigen des CIC/1917« (Paul Mikat, *Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche*, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Aufl., hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Bd. 1, Berlin 1994, S. 144). Im übrigen sollte nicht übersehen werden, daß der Geheimnischarakter der Kirche auch ihre rechtliche Struktur als »Societas« umfaßt.

Eine Konstante im Schrifttum des Verfassers bildet seine Kritik an der Bestimmung des can. 1421 § 2 CIC, die für Kollegialgerichte gestattet, eine Richterstelle mit einem Laien zu besetzen (S. 61, 144, 220, 226). Der Verf. erblickt in dieser Bestimmung einen unauflösbaren Widerspruch zu anderen Bestimmungen, ferner »unlösbare Schwierigkeiten« und »unleugbare Widersprüche« und erhebt »prinzipielle und schwere Bedenken«. Ein Laie kann nach dem Amtsverständnis des Verf. nicht Träger von Leitungsgewalt (»potestas sacra«) und damit auch nicht kirchlicher Richter sein. Deshalb lege die in einem unauflösbaren Widerspruch zu c. 129 § 1 stehende Norm des c. 1421 § 2 CIC die Vorstellung nahe, daß der erkennende Richter im Kollegialgericht eine andere hoheitliche Vollmacht ausübe, die unabhängig von der Weihe sei. Für die Annahme von zweierlei Vollmacht in der Kirche, einer an den Empfang des Sakramentes des Ordo gebundenen und einer anderen nicht an den Empfang des Sakramentes des Ordo gebundenen, gebe es aber »keine theologische Grundlage«. Die Kirche sei nicht teils »Communio«, teils »societas«; sie sei vielmehr ganz »Communio«, und zwar auch in rechtlicher Hinsicht. Demgegenüber sei die Bestimmung des c. 274 § 1 CIC, wonach allein Kleriker Ämter erhalten können, zu deren Ausübung Weihewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist, konsequent (S. 61). Der kirchliche Gesetzgeber hat sich dem Verständnis der »potestas sacra«, wie es in den Schriften des Verf. enthalten ist, nicht angeschlossen.

In seiner Abhandlung »Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft im Lichte des II. Vatikanischen Konzils« (S. 65–86) faßt Aymans die Erwartungen der katholischen Kirche gegenüber den aus der Reformation hervorgegangenen kirchlichen Gemeinschaften dahingehend zusammen, daß diese nicht etwa in den Verband der Lateinischen Kirche, von dem sie ihren Ausgang genommen haben, zurückkehren, sondern vielmehr durch »innere Reformen unter Beibehaltung besonderer Traditionen und der eigentümlichen Spiritualität etc. die Fülle kirchlicher Bauelemente so zurückgewinnen, daß die volle kirchliche Gemeinschaft

(plena communio) mit ihnen wieder aufgenommen werden kann« (S. 86). Hier stellt sich allerdings die vom Verf. nicht thematisierte Frage, wie das bereits von Bellarmin formulierte und vom Codex Iuris Canonici von 1983 übernommene konstitutive und daher unverzichtbare dreifache Band, nämlich das vinculum professionis fidei, sacramentorum et ecclesiastici regiminis (vgl. can. 205 CIC) für die volle Eingliederung in die katholische Kirche im Falle dieser kirchlichen Gemeinschaften und ihrer Gläubigen verwirklicht werden kann.

Die weiteren bedeutsamen Beiträge in den vorliegenden gesammelten Schriften können im Rahmen dieser Rezension lediglich erwähnt werden. Sie befassen sich mit den Themen »Apostolische Autorität im Volke Gottes. Über Grund und Grenzen geistlicher Vollmacht« (S. 87–106), »Der Leitungsdienst des Bischofs im Hinblick auf die Teilkirche. Über die bischöfliche Gewalt und ihre Ausübung aufgrund des Codex Iuris Canonici« (S. 107–128), »Oberhirtliche Gewalt« (S. 129–168), »Synodalität – ordentliche oder außerordentliche Leitungsform in der Kirche?« (S. 169–192), »Synodale Strukturen im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium« (S. 193–218), »Strukturen der Mitverantwortung der Laien« (S. 219–238) und »Das konsortiative Element in der Kirche« (S. 239–271).

Unterschiedlichen Themen widmen sich die abschließenden fünf Abhandlungen: »Die sakramentale Ehe – gottgestifteter Bund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz« (S. 273–302), ferner der bedeutsame Beitrag aus der Zeit der Kodex-Reform »Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentalis« (S. 303–319) und die rechtssystematische Abhandlung »Der strukturelle Aufbau des Gottesvolkes. Anregungen zur Neugestaltung der Systematik des künftigen Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung des zweiten Buches« (S. 321–350). Der abschließende Beitrag aus der Festschrift für Georg May, »Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik«, verdient besondere Erwähnung (S. 351–370). Ein »Quellenregister« mit den angeführten Belegstellen aus der Heiligen Schrift, dem Zweiten Vatikanischen Konzil, dem Codex Iuris Canonici von 1917, den Schemata zur Codex-Reform, den Canones des Codex Iuris Canonici von 1983 und des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990 runden den Band ab. Ein Desiderat bilden die fehlenden Personen- und Sachwortregister.

Wenn sich der Rezensent auch nicht in allen Fragen dem jeweiligen systematisch-theologischen Denkansatz des Verf. und den aus diesen Prämissen abgeleiteten Konklusionen anschließen kann – es handelt sich hierbei um theologische Lehr- bzw. Schulmeinungen, nicht um verbindliche Glaubens-

lehren –, so bekennt er dennoch freimütig, daß Winfried Aymans sich in diesem Band als umsichtiger und tiefgründiger Kenner des katholischen Kirchenrechts und als Meister seines Faches erweist. Durch die Befassung mit seinen Abhandlungen kann der Leser auch dann und gerade dann besonders bereichert werden, wenn er einzelnen Auffassungen und Lösungen des Verf. nicht zuneigt.

Joseph Listl, Augsburg

*Schmitz, Heribert: Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983 (Deutsche Hochschulschriften 1067), Egelsbach – Frankfurt (Main) – Washington: Hänssel-Hohenhausen 1995, 128 S., ISBN 3-8267-1067-3, DM 48,00.*

Der Münchener Kanonist Heribert Schmitz legt in dieser Schrift eine detaillierte Darstellung der wirtschaftlichen Absicherung der Diözesanpriester während ihrer aktiven Dienstzeit und in der Zeit der alters- und krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart vor. Er geht davon aus, daß die Kirche dafür sorgt, daß der Priester einen angemessenen Lebensunterhalt (*congrua sustentatio*) erhält, ohne daß diese Existenzgrundlage in ihrem Inhalt und Umfang näherhin bestimmt ist. Der Verf. zeigt hier auf, wie für die Zeit vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 der Lebensunterhalt der Diözesanpriester unter Einschluß der Daseinsvor- und -fürsorge gegen die allgemeinen wirtschaftlichen Lebensrisiken gesichert und verwirklicht war. Es stellt allerdings eine gewaltige Untertreibung dar, wenn der Verf. erklärt, er habe in seiner außerordentlich informativen Arbeit seine Thematik nur »skizzenhaft unter Hervorhebung der Etappen oder Stufen der Entwicklung« umreißen können (S. 9).

Die Formen der Gewährleistung des Lebensunterhalts der Diözesanpriester waren bereits im späten 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland regional außerordentlich unterschiedlich ausgeprägt. Grundsätzlich herrschte das durch den Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 endgültig abgeschaffte »Benefizialsystem«. Der Pfarrer lebte als Stelleninhaber von seinem Benefizium (in deutscher Übersetzung von seiner »Pfründe«), d. h. von den zu seinem Benefizium gehörenden Feldern, Wiesen, Wäldern, Fischteichen und Weinbergen. Häufig reichte das Stelleneinkommen zur Bestreitung des Unterhalts des Pfarrers und seiner Hilfspriester (Kooperatoren) nicht aus; in aller Regel unterliefen in der ersten Hälfte

des 19. Jahrhunderts auch die ersatzweise vom Staat zugesagten Dotationen (Ersatzpfründen für säkularisiertes Kirchengut); sie wurden durch staatliche Zuschüsse ersetzt (sog. Bezuschussungssystem).

In Preußen mußten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Mittel zum Unterhalt der Pfarrer in folgender Reihenfolge aufgebracht werden: 1. Stelleneinkommen (Pfründenerträge) mit Einschluß des auf dem linksrheinischen Gebiet gewährten Napoleonischen Staatsgehalts; 2. Zahlungen (auch Rechnisse) der Pfarrgemeinde, sofern das Stelleneinkommen unzureichend war; 3. staatliche Besoldungszuschüsse in den Fällen, in denen die Pfarrgemeinde leistungsunfähig war (S. 22). Ähnlich verlief die Entwicklung in Bayern. Auch hier beruhte die Besoldung der Pfarrer bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Pfründen-(Benefizial-)System. 1849 kam es erstmals zu einer Einkommensergänzung durch staatliche Zuschüsse, wenn das Pfründeneinkommen eine vom Staat festgesetzte Höhe (sog. Kongrua) nicht erreichte (kombiniertes Pfründen- und Gehalts-System).

Besondere Probleme bereitete die Besoldung der stets kärglich bedachten Hilfspriester (Kooperatoren).

Ähnlich verlief die Versorgung in den anderen deutschen Ländern. Für Härtefälle wurden inner- und überdiözesane Ausgleichskassen geschaffen. Für die Altersversorgung wurden anfangs Emeritenfonds und in vielen Fällen auch diözesane Emeritenanstalten ins Leben gerufen. Wie der Verf. berichtet, hat sich der Weg über die Versorgung der geistlichen Senioren in den Emeritenhäusern allerdings »teils wegen der erhöhten Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, teils wegen der vielfach für ein Gemeinschaftsleben hinderlichen Eigenart der alternden oder kränklichen Pensionäre nicht bewährt« (S. 34 mit Anm. 109). Die Emeritenhäuser wurden vom Klerus nicht akzeptiert, sie blieben »ungeliebte Altenheime«. Die finanzielle Unterstützung aus einem Emeritenfonds erwies sich verständlicherweise als angemessener (ebda.). Für die Krankenversorgung bildeten sich solidarische Unterstützungsvereine. Als erster Unterstützungsverein in Krankheitsfällen aufgrund privater Initiative von Diözesangeistlichen wurde in Deutschland am 18. 4. 1875 der »Priester-(Kranken-)Unterstützungsverein in der Diözese Regensburg zu Straubing (e.V.)« gegründet. Es folgten weitere Gründungen (S. 45).

Im Rahmen dieser Besprechung kann aus Raumgründen auf die Entwicklung in Deutschland von 1945 bis 1983 nur kursorisch hingewiesen werden. In zunehmendem Maße erfolgte die Besoldung der Diözesanpriester durch die Diözesankasse. Die Pfründeverwaltung wurde in der Weise zentrali-